

## Infoservice 1/2022

### **Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 Auswirkung auf die Antragsrunde 2022 der Besonderen Ausgleichsregelung Neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL)**

Der Koalitionsausschuss hat am 23. Februar 2022 beschlossen, dass die EEG-Umlage bereits ab dem 1. Juli 2022 entfallen soll. Dann sollen die EEG-Förderkosten vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Im Koalitionsvertrag war bislang vorgesehen, dass dies zum 1. Januar 2023 erfolgt (vgl. unseren Info-Service 10/2021). Nun muss der entsprechende Gesetzgebungsprozess zur Änderung des EEG anlaufen. Die dann vollständige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt dürfte zudem eine Beihilfe darstellen, so dass ein beihilferechtliches Prüfverfahren durch die Europäische Kommission durchzuführen ist. Beides benötigt Zeit. Zugleich gilt für die Beantragung der Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2023 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung der 30. Juni 2022 als materielle Ausschlussfrist. Es stellt sich daher die Frage, ob die stromkostenintensiven Unternehmen überhaupt noch einen Antrag stellen sollen. Aus Vorsorglichkeitsgründen ist dies zu empfehlen.

#### **1. Hintergrund**

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) können stromkostenintensive Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage erreichen. So begrenzt das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abnahmestellenbezogen nach Maßgabe der §§ 63 ff. EEG 2021 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird. Dafür haben die Unternehmen jährlich einen Antrag zu stellen, dessen gesetzliche Ausschlussfrist mit dem 30. Juni des Vorjahres endet. Die Frist für das Jahr 2023 läuft somit bis zum 30. Juni 2022.

#### **2. Empfehlung für die Antragsrunde 2022**

Ein Wegfall der EEG-Umlage hat gezwungenermaßen die Folge, dass sich damit auch ihre Begrenzung im Rahmen der BesAR erledigen wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich daher die Frage, ob die stromkostenintensiven Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Ausschlussfrist zum 30. Juni 2022 überhaupt noch einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2023 stellen sollen.

Diese Frage wird umso dringlicher, als die Vorbereitungen für die Antragstellung dazu in den nächsten Wochen beginnen müssen.

Einen Anhaltspunkt zur Klärung dieser Frage stellt eine Empfehlung des BAFA vom 2. Februar 2022 dar, die es auf seiner Homepage veröffentlicht hat. Die Behörde führt zwar zunächst nur aus, dass dies eine betriebswirtschaftliche Entscheidung darstelle, die jedes Unternehmen selbst zu treffen habe. Zugleich weist es aber vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG-Umlage - und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können. Das BAFA kündigt daher an, dass es auch im laufenden Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten wird. Die Antragsportale des BAFA werden daher wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen.

Auch wir empfehlen wir den betroffenen Unternehmen, sich aus Vorsichtsgründen auf die BesAR-Antragstellung vorzubereiten.

Zunächst ist unklar, wie zügig das Gesetzgebungs- und Beihilfeprüfverfahren abgeschlossen werden. Da die Antragsfrist des 30. Juni 2022 nach § 66 Abs. 1 S. 1 EEG 2021 eine materielle Ausschlussfrist darstellt, eine spätere Antragstellung also nicht möglich ist, erweist es sich in einer Risikoabwägung als sicherer, den Antrag innerhalb dieser Frist zu stellen, auch wenn er nicht mehr zu einer Begrenzung der EEG-Umlage führen wird.

Zudem wird es nach dem derzeitigen Stand ohne einen Antrag nach § 64 EEG 2021 im Jahr 2022 keine Entlastung für die KWKG- und Offshore-Netzumlage im Jahr 2023 geben. Denn auf Grundlage einer Begrenzungsentscheidung des BAFA erfolgt auch eine Begrenzung der KWKG-Umlage sowie der Offshore-Netzumlage, die an die Voraussetzungen der BesAR des EEG 2021 gekoppelt sind: Die Begrenzung der KWKG-Umlage (§ 26 Abs. 1 KWKG) folgt gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWKG der Begrenzungsentscheidung nach § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG 2021. Für das Unternehmen bestehen in diesem Zusammenhang Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1a) bis d) KWKG). Eine Begrenzung der KWKG-Umlage kann somit nur dann erfolgen, sofern über einen Begrenzungsbescheid nach EEG 2021 verfügt wird und die geforderten Daten und Mitteilungen mit der Antragstellung vorliegen. Gemäß § 17 f. Abs. 5 S. 2 EnWG sind für den Aufschlag der Offshore-Netzumlage diese Regelungen des KWKG entsprechend anzuwenden.

### **3. Die neuen Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL)**

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem 27. Januar 2022 die neuen Leitlinien der Europäischen Kommission für Beihilfen in den Bereichen Klima-, Umweltschutz- und Energie (KUEBLL) gelten. Anhand dieser Leitlinien wird die Kommission alle anmeldepflichtigen Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die ab dem 27. Januar 2022 gewährt werden, prüfen, ob sie mit europäischem Beihilferecht vereinbar sind. Auch die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der BesAR stellt eine solche Beihilfe dar.

Gemäß diesen neuen Leitlinien wird eine Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen zwar im Einzelfall weiterhin möglich sein, jedoch sind die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, erheblich verschärft worden (siehe Ziff. 4.11.3.2 KUEBLL). Insbesondere ist der Katalog der Branchen, die derartige Beihilfen in Anspruch nehmen dürfen, gekürzt worden.

Da die EEG-Umlage nun zum 1. Juli 2022 abgeschafft wird, werden sich die KUEBLL wohl zunächst vor allem auf die KWKG - und die Offshore-Netzumlage auswirken.

Das BAFA befindet sich laut seinen oben erwähnten Hinweisen derzeit mit dem BMWK in einem engen Austausch, um die BesAR auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. So sollen mit der Abschaffung der EEG-Umlage die an die BesAR gekoppelten Umlagen (KWKG-, Offshore-Netzumlage) in ein eigenes Gesetz überführt werden, um für die Industrie bei den übrigen Umlagen eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese neue Grundlage könnte ab dem Antragsjahr 2023 wirksam werden und dabei auch die Anforderungen aus den KUEBLL umsetzen.

Hamburg, den 25. Februar 2022

gez. Dr. Markus Ehrmann  
ehrmann@kk-rae.de